

Regierungsratsbeschluss

vom 4. November 2013

Nr. 2013/2006

KR.Nr. A 093/2013 (DDI)

Auftrag überparteilich: Delegation der Kompetenz zur Erhebung von Littering-Bussen an die Einwohnergemeinden (08.05.2013); Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Die Regierung wird beauftragt, die Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA) wie folgt zu ändern:

§ 49, Absatz 2:

Die Ordnungsbussen werden durch die Kantonspolizei und die Polizeikorps der Städte Solothurn, Grenchen und Olten erhoben. Die Einwohnergemeinden können mittels eines Polizeireglements zusätzlich eigene Personen bestimmen, die ermächtigt sind, Ordnungsbussen gegen Abfallsünder zu erheben. (zweiter Satz neu)

2. Begründung

Seit gut 3 Jahren können im Kanton Solothurn Abfallsünder gebüsst werden. Wie aus Antworten der Regierung auf Interpellationen von Walter Schürch (SP, Grenchen) und der Fraktion FDP. Die Liberalen hervorgeht, wurden im Jahr 2011 nur 98 Bussen verteilt. Mit der Begründung, die tägliche Polizeiarbeit setze andere Prioritäten.

Für die Polizei ist es schwierig, Abfallsünder in flagranti zu erwischen.

Viel näher dran sind die Gemeinden. Sie kennen die für Littering anfälligen Plätze und kennen oft auch die Verursacher.

Wenn die Gemeinden zur Erhebung von Bussen ermächtigt werden, können sie viel effektiver gegen Littering vorgehen.

Präventionsbemühungen wie die Littering-Toolbox sind zwar wünschenswert, sie lösen aber das akute Problem des Litterings nicht. Deshalb sollen die Gemeinden, die das wollen, aktiv gegen Abfallsünder vorgehen können, indem sie zum Beispiel Gemeindearbeiter oder Schulhauswarte ermächtigen, Bussen zu verteilen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Verständnis für das Anliegen

Dem Anliegen, störendes Littering auf Gemeindeebene regeln zu wollen, bringen wir Verständnis entgegen. Auf den ersten Blick erscheint die gewünschte Ermächtigung durchaus sachgerecht. Eine vertiefte Prüfung zeigt allerdings, dass sich die vorgeschlagene Übertragung der Kompetenz zum Ausstellen von Ordnungsbussen auf nicht näher bestimmte Personen, nicht mit Sinn und Zweck der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, vereinbaren lässt. Nachteilig wäre auch die Schaffung einer zusätzlichen Ebene im bestehenden Sicherheitsmodell des Kantons Solothurn.

3.2 Geltende Rechtslage

Gemäss Paragraph 23 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (KapoG; BGS 511.11) können die Einwohnergemeinden eigene Polizeiorgane schaffen. Die drei Städte Grenchen, Olten und Solothurn haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Aufgaben und Kompetenzen der drei Stadtpolizeien sind in der Vereinbarung über die Zusammenarbeit und die Kompetenzabgrenzung zwischen der Polizei Kanton Solothurn und den Stadtpolizeien Grenchen, Olten und Solothurn vom 6. Juli 2010 (BGS 511.155.1) detailliert geregelt. Neben verschiedenen gerichtspolizeilichen Aufgaben vollziehen die Angehörigen der Stadtpolizeien nach Paragraph 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977 (GO; BGS 125.12) insbesondere das Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970 (OBG; SR 741.03). Durch Verordnung kann der Regierungsrat die Polizeiorgane ermächtigen, bei geringfügigen Übertretungen des kantonalen Rechts auf der Stelle Bussen zu erheben (§ 3 GO). Insbesondere das Liegenlassen oder Wegwerfen von Abfällen im öffentlichen Raum (Littering) kann gestützt auf Paragraph 170 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15) im Ordnungsbussenverfahren (OBV) geahndet werden. Dabei gelten die Regeln des OBG (§ 49 Abs. 4 der Verordnung über Wasser, Boden und Abfall vom 22.12.2009; VWBA; BGS 712.16). In manchen Fällen von Littering, etwa wenn die mutmassliche Täterschaft das 15. Altersjahr noch nicht vollendet hat, ist das OBV ausgeschlossen (§ 49 Abs. 3 VWBA). Es ist zwingend eine entsprechende Verzeigung an die Jugendanwaltschaft vorzunehmen.

Die Ermächtigung der Polizeiorgane zum Ausstellen von Ordnungsbussen in den gesetzlich abschliessend geregelten Bereichen niederschwelliger Massendelikte stellt eine Ausnahme dar: Grundsätzlich liegen Beurteilung und Sanktionierung nicht im Kompetenzbereich der Polizei, sondern sind dem Friedensrichter, der Staatsanwaltschaft und den Strafgerichten vorbehalten.

3.3 Ausstellen von Ordnungsbussen

Auch bei der Ahndung von Straftaten im OBV handelt es sich um eine repressive Polizeiaufgabe, welche grundsätzlich eine Grundrechtsrelevanz aufweist. Bloss theoretische Kenntnisse über die Gesetz- und Verhältnismässigkeit polizeilicher Massnahmen genügen nicht. Die Korpsangehörigen sind in der Anwendung des OBV geschult und erfahren.

Zudem handelt es sich beim Ausstellen einer Ordnungsbusse um einen gerichtspolizeilichen Akt. Lehnt die gebüsste Person das Ordnungsbussenverfahren ab oder bezahlt sie die Busse nicht, kommt das ordentliche Strafverfahren nach den Regeln der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0) zur Anwendung. Aus diesem Grund ist es auch für das Ausstellen von Ordnungsbussen wegen Litterings nötig, die fehlbare Person anzuhalten und zweifelsfrei zu identifizieren. Die Kompetenz zur Identitätsfeststellung steht - wie andere polizeiliche Kompetenzen nach geltendem KapoG - lediglich Polizeiorganen zu. Selbst bei einer allfälligen Delegation der Kompetenz zur Identitätsfeststellung stünden den vollziehenden Personen die polizeilichen Zwangsmittel, welche zur Zweckerreichung nötigenfalls angewandt werden dürfen, nicht zur Verfügung. Als Ausdrucksformen des staatlichen Gewaltmonopols sind sie bewusst Polizeiorganen vorbehalten. Unter Berücksichtigung des rechtsstaatlichen Prinzips, Zwangsmittel lediglich zurückhaltend und unter Wahrung der Verhältnismässigkeit auszuüben, sind ausschliesslich Polizeikräfte dazu berechtigt. Daran ist festzuhalten.

Die von den Auftraggebern gewünschte alleinige Übertragung der Befugnis zum Ausstellen von Ordnungsbussen ist für die Gemeinden unseres Erachtens nicht von Nutzen, denn ohne gleichzeitige Delegation der Befugnis zur Anwendung von Zwangsmitteln ist damit zu rechnen, dass die Identität oftmals nicht festgestellt und infolgedessen keine Ordnungsbusse ausgestellt werden kann.

Um das gesetz- und verhältnismässige Vorgehen auch im fraglichen Bereich vollumfänglich zu gewährleisten, lehnen wir die Ermächtigung nicht näher bestimmter Personen zum Ausstellen von Ordnungsbussen selbst für den gewünschten, sachlich eng begrenzten Bereich ab.

3.4 Berücksichtigung der kantonalen Sicherheitsstruktur

Das Anliegen ist ausserdem unter Berücksichtigung der kantonalen Sicherheitsstruktur zu prüfen.

Am 30. Oktober 2013 haben wir die Öffentlichkeit über die Evaluationsergebnisse des geltenden Zusammenarbeitsmodells (nachfolgend Modell) zwischen der Polizei Kanton Solothurn und den Stadtpolizeien Grenchen, Olten und Solothurn informiert. Orientiert haben wir auch über unsere Entscheidung, derzeit keine Änderung der Sicherheitsstruktur vorzunehmen. Die Zusammenarbeit gemäss Modell ist vielmehr in optimierter Form weiterzuführen. Im Herbst/Winter 2015 wird das Modell einer Nachevaluation unterzogen. Die Schaffung von zusätzlichen Kompetenzen auf Gemeindeebene würde eine weitere Ebene im kleinräumigen Kanton Solothurn schaffen. Dies ist zu vermeiden.

4. **Antrag des Regierungsrates**

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Justizkommission

Verteiler

Departement des Innern
Polizei Kanton Solothurn
Präsident VSEG
Aktuarin JUKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat